

Die wichtigsten Neuerungen im Überblick

Montag, 18. März 2019
WKO Steiermark, Europasaal

Dr. Gerfried Weyringer
Rechtsservice
WKO Steiermark

Alles neu im Vergaberecht - ein Überblick

- **Schwerpunkte des neuen Bundesvergabegesetzes 2018**

Bundesvergabegesetz 2006 - Bundesvergabegesetz 2018

- Bundesvergabegesetz 2006
- **neues Bundesvergabegesetz 2018** (Vergaberechtsreformgesetz)
- kundgemacht im BGBl. I Nr. 65/2018
- In Kraft getreten am **21.08.2018**

Formales

Umfang des Gesetzes:

- klassischer Bereich - 165 Paragraphen
- Sektorenbereich - 161 Paragraphen
- Rechtsschutz - 55 Paragraphen
- 21 Anhänge

Inhaltliche Schwerpunkte

Dazu zählen u.a.:

- Erweiterter Katalog von Ausnahmetatbeständen (26)
- Besondere Dienstleistungen (= soziale DL). Diese lösen die „nicht prioritären DL“ ab
- Verkürzung der Fristen (Teilnahme- und Angebotsfristen)
- Neuerungen beim Verhandlungsverfahren
- Neue Vergabeverfahren (z.B. Innovationspartnerschaft)
- Regelungen über nachträgliche Vertragsänderungen
- Verpflichtung zur **elektronischen Durchführung von Vergabeverfahren**

Verpflichtende E-Vergabe

- **seit 18. Oktober 2018:** Verpflichtung zur E-Vergabe für alle öffentlichen AG im OSB

E-Vergabe = vollelektronische Vergabe (von A = Ausschreibung bis Z = Zuschlag):

- elektronische Bekanntmachungen
- elektronische Kommunikation
- elektronische Teilnahmeanträge
- elektronische Angebote (mit sicherer elektronischen Signatur)
- elektronische Zuschlagserteilung

Elektronische Kommunikation § 48

NEU: Die Kommunikation soll nur noch in Ausnahmefällen über den Postweg erfolgen.

- Die **elektronische Kommunikation** ist allerdings nur im OSB verpflichtend und gilt **seit 18. Oktober 2018**.
- Der AG hat in der Ausschreibung die entsprechenden Festlegungen zu treffen (z.B. Angabe der Internetadresse, Vergabeplattform, Kommunikationsmittel usw.)
- Mündliche Kommunikation nur mehr für minder bedeutsamen Informationsaustausch zulässig.

Ausschreibungsunterlagen § 89

- Pflicht zur **elektronischen Verfügbarkeit der Ausschreibungsunterlagen**:
- Die Ausschreibungsunterlagen sind ausschließlich auf elektronischem Weg kostenlos, direkt und vollständig zur Verfügung zu stellen, sobald die jeweilige Bekanntmachung erstmalig verfügbar ist.
- In der Bekanntmachung ist die Internet-Adresse anzugeben, unter der diese Unterlagen abrufbar sind.
- **NEU:** bereits bei Beginn des Vergabeverfahrens (auch bei 2-stufigen Verfahren).

Bekanntmachungen § 50 ff

Bekanntmachungen in Österreich:

- **bis 1. März 2019:** bisheriges System, d.h. Bekanntmachungen in den jeweiligen Publikationsmedien (im OSB u. USB).

Bekanntmachungen § 50 ff

Seit 1. März 2019:

- erfolgt eine gänzliche Umstellung von Bekanntmachungen bzw. Bekanntgaben auf **Open Government Data (OGD)**.

Über OGD muss demnach bekanntgemacht bzw. bekanntgegeben werden:

- Bekanntmachungen von Ausschreibungen im OSB u. USB
- Bekanntgaben von vergebenen Aufträgen im OSB
- Bekanntgaben von vergebenen Aufträgen im USB für AG des Bundes ab € 50.000.

Open Government Data (OGD)

- Der AG **hat** Bekanntmachungen zu veröffentlichen, indem er die **Metadaten** von Vergabeverfahren der **Plattform „Open Government Data“** übermittelt. Das heißt:
- Über die Einspeisung dieser **Metadaten** in einen zentralen Datenpool (www.data.gv.at)
- wird auf die Bekanntmachungsdaten der jeweiligen Ausschreibung (**Kerndaten**) verwiesen.
- Welche Kerndaten der AG bekannt zu geben hat, ist im Anhang VIII festgelegt.
- Da diese nur maschinenlesbar sind, müssen sie durch Serviceeinrichtungen für die interessierten Unternehmer entsprechend aufbereitet werden.

Unternehmens-Service-Portal (USP)

- **NEU:** Das **Unternehmens-Service-Portal (USP)** wird als neues Serviceportal für Vergabebekanntmachungen eingerichtet.
- Das USP bietet die Kerndaten in les- und suchbarer Weise kostenlos, uneingeschränkt und vollständig an und aktualisiert diese einmal täglich.
- Dazu verfügt das USP über strukturierte Darstellungen und Suchfunktionen zu den einzelnen Vergabeverfahren.

EU-Schwellenwerte - ab 1.01.2018

Geschätzter Auftragswert (ohne USt) für EU-weite Ausschreibung

Klassischer Bereich:

- Bauaufträge € 5,548.000
- Liefer- u. Dienstleistungsaufträge € 221.000
- Wettbewerbe € 221.000

Sektorenbereich:

- Bauaufträge € 5,548.000
- Liefer- u. Dienstleistungsaufträge € 443.000
- Wettbewerbe € 443.000

Schwellenwerteverordnung 2018

- Schwellenwerteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 211/2018 vom 20.08.2018
 - wurde neuerlich verlängert (bis **31.12.2020**)
 - gilt nur für den USB (= Unterschwellenbereich)
- Erhöhung der Wertgrenzen für bestimmte Vergabeverfahren
 - Direktvergabe
 - Verhandlungsverfahren ohne vorherige Bekanntmachung
 - Nicht offenes Verfahren ohne vorherige Bekanntmachung

Wertgrenzen - Liefer- u. Dienstleistungsaufträge

Baufträge:

- Direktvergabe < € 100.000
- Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntm. < € 100.000
- Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntm. < € 1,000.000

Liefer- und Dienstleistungsaufträge:

- Direktvergabe < € 100.000
- Verhandlungsverfahren ohne vorh. Bekanntm. < € 100.000
- Nicht offenes Verfahren ohne vorh. Bekanntm. < € 100.000

Berechnung des geschätzten Auftragswertes § 13

- Grundlage für die Berechnung des geschätzten Auftragswertes eines Auftrages ist der Gesamtwert ohne Umsatzsteuer, der vom AG voraussichtlich zu zahlen ist.
- Bei dieser Berechnung ist der geschätzte **Gesamtwert aller der zum Vorhaben gehörigen Leistungen** einschließlich aller Optionen und etwaiger Vertragsverlängerungen zu berücksichtigen.
- Der geschätzte Auftragswert der auszuschreibenden Leistung ist vom AG vor der Durchführung des Vergabeverfahrens **sachkundig zu ermitteln**.

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Bauaufträgen § 14 Abs 1

- *Besteht ein Bauvorhaben aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird, so ist als geschätzter Auftragswert der **geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose** anzusetzen.*
- *Als Lose gelten auch gewerbliche Tätigkeiten im Sinne des Anhanges I (Gewerke).*

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Bauaufträgen § 14 Abs 4

- *Erreicht oder übersteigt der kumulierte Wert der Lose den EU-Schwellenwert nicht,*
- *so gelten die Bestimmungen für die Vergabe von Bauaufträgen im **Unterschwellenbereich** (USB) für die Vergabe aller Lose.*
- *Für die Wahl des Verfahrens zur Vergabe von Aufträgen im USB gilt als geschätzter Auftragswert der **Wert des einzelnen Loses (Gewerkes)**.*

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei Bauaufträgen § 14 Abs 4

- Daher: Splitten ist möglich und auch zulässig.

Demnach kann

- ein Gewerk < € 100.000 im Wege einer Direktvergabe vergeben werden,
- auch wenn dieses Gewerk Teil eines Bauauftrages ist,
- dessen Gesamtauftragswert weit über € 100.000 liegt.

Berechnung d. geschätzten Auftragswertes bei Lieferaufträgen § 15 Abs 3

- *Besteht eine Lieferung aus der Beschaffung **gleichartiger** Lieferleistungen in mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird,*
- *so ist als geschätzter Auftragswert der **geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose** anzusetzen.*

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei DL-Aufträgen § 16 Abs 4

- **NEU:** Besteht eine Dienstleistung aus mehreren Losen, für die jeweils ein gesonderter Auftrag vergeben wird,
- so ist als geschätzter Auftragswert der **geschätzte Gesamtwert aller dieser Lose** anzusetzen.

Berechnung des geschätzten Auftragswertes bei DL-Aufträgen § 16 Abs 4

Bericht des Verfassungsausschusses:

- „Der Verfassungsausschuss stellt fest, dass bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, die für ein Vorhaben **unterschiedliche Dienstleistungsarten** mit gesonderter Vergabe umfassen,
- diese zur Berechnung des geschätzten Auftragswertes **nur dann zusammenzurechnen** sind, wenn es sich um Dienstleistungen **desselben Fachgebietes** handelt.“

Gesamt- oder Losvergabe § 28

- Die Leistungen eines Vorhabens können **gemeinsam oder getrennt vergeben** werden (Gesamt- oder Losvergabe).
- Eine getrennte Vergabe in Losen kann
 - in örtlicher oder zeitlicher Hinsicht,
 - nach Menge und Art der Leistung oder
 - im Hinblick auf Leistungen verschiedener Gewerbe- oder Fachrichtungen erfolgen.
- **NEU:** Erfolgt keine Unterteilung des Auftrages in Lose, so hat der AG bei Vergabeverfahren im OSB dies zu begründen.

Arten der Vergabeverfahren § 31

- Direktvergabe
- Direktvergabe mit vorheriger Bekanntmachung
- Verhandlungsverfahren mit/ ohne vorherige Bekanntmachung
- Nicht offenes Verfahren mit/ ohne vorherige Bekanntmachung
- Offenes Verfahren
- Rahmenvereinbarung
- dynamisches Beschaffungssystem
- wettbewerblicher Dialog
- **NEU:** Innovationspartnerschaft

Best- od. Billigstbieterprinzip § 91 Abs 4

- *In den Ausschreibungsunterlagen ist anzugeben,*
- *ob der Zuschlag dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot (= **Bestbieter**) oder*
- *- sofern der Qualitätsstandard der Leistung durch den AG klar und eindeutig definiert ist - dem Angebot mit dem niedrigsten Preis (= **Billigstbieter**) erteilt werden soll.*
- *Die Ermittlung des aus der Sicht des AG technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebotes erfolgt entweder*
- *anhand von bekannt gegebenen Zuschlagskriterien oder*
- *anhand eines Kostenmodells.*

Bestbieterprinzip § 91 Abs 5

- Abs 5 **NEU**: Verpflichtendes Bestbieterprinzip (5 Fallkonstellationen):

NEU: Der Zuschlag *ist* bei der Vergabe folgender Leistungen dem technisch und wirtschaftlich günstigsten Angebot zu erteilen:

- bei **geistigen Dienstleistungen**
- wenn die Beschreibung der Leistung **funktional** erfolgt
- bei **Baufträgen, deren geschätzter Auftragswert mindestens € 1 Million beträgt.**

Best- od. Billigstbieterprinzip § 91

Abs 4 u.5

- Abs 4 enthält die Grundregel und Abs 5 jene Konstellationen, in denen das „**Bestbieterprinzip**“ verpflichtend vorgesehen ist.
- Es handelt sich dabei um jene typischen Konstellationen, in denen die **Qualität** der angebotenen Leistung besondere Bedeutung hat.
- Die verpflichtende Verankerung des Bestbieterprinzips bedeutet, dass neben dem Preis als Zuschlagskriterium
- zumindest ein weiteres Zuschlagskriterium vom AG festgelegt werden muss.

Best- od. Billigstbieterprinzip § 91 Abs 6

NEU: Bei der Vergabe folgender Leistungen hat der AG qualitätsbezogene Aspekte

- bei der Beschreibung der Leistung,
- bei der Festlegung der technischen Spezifikationen,
- der Eignungskriterien oder der Zuschlagskriterien oder
- bei der Festlegung der Bedingungen für die Ausführung des Auftrages

festzulegen und in den Ausschreibungsunterlagen gesondert als solche zu bezeichnen:

Best- od. Billigstbieterprinzip § 91 Abs 6

- bei *personenbezogenen besonderen Dienstleistungen* im Gesundheits- und Sozialbereich
- bei *Verkehrsdiensten* im öffentlichen Straßenpersonenverkehr
- bei der Beschaffung von *Lebensmitteln*
- bei *Gebäudereinigungs- und Bewachungsdienstleistungen*.

Subunternehmer § 2 Z 34

- **Subunternehmer** ist ein Unternehmer, der Teile des an den Auftragnehmer erteilten Auftrages ausführt.
- Die bloße Lieferung von Waren, die zur Erbringung einer Leistung erforderlich sind, ist keine Subunternehmerleistung.“
- Die Definition stellt darauf ab, dass ein Unternehmer - in welcher Art und in welchem Umfang auch immer - an der Ausführung eines erteilten Auftrages beteiligt ist.
- Die Definition erfasst somit die gesamte Subunternehmerkette (somit auch jene Unternehmer, die oft auch als Subsub(...)unternehmer bezeichnet werden).

Subunternehmerleistungen § 98

- Die Bekanntgabeverpflichtung des Bieters erfasst sämtliche an der Auftragsausführung beteiligten Subunternehmer. Betroffen von der Verpflichtung sind sowohl
 - **erforderliche Subunternehmer**, die für die Eignung des Bieters zwingend erforderlich sind, wie auch
 - **nicht erforderliche Subunternehmer**, deren Eignung für den Bieter nicht unerlässlich ist.
- Damit soll dem AG ein umfassendes Bild gegeben werden, welche Unternehmen im Rahmen der Ausführung des Auftrages auch tatsächlich zum Einsatz kommen sollen.

Alles neu im Umweltrecht - ein Überblick

- Schwerpunkte des neuen Standort-Entwicklungsgesetzes
- Einrichtung des Standortanwalts

Zielsetzung

Vorrangiges Ziel ist

- die Beschleunigung des UVP-Verfahrens bei ausgewählten Projekten, die für den Wirtschafts- und Infrastrukturstandort Österreich von zentraler Bedeutung sind.
- Konkret soll einzelnen Vorhaben, die der Weiterentwicklung des Wirtschaftsstandortes Österreich dienen, ein besonderes öffentliche Interesse bestätigt werden.
- Das Gesetz gilt für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist und die in einem besonderen öffentlichen Interesse gelegen sind.

Betroffene Projekte

Das Standort-Entwicklungsgesetz gilt

- für Vorhaben, für die eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist und
- die in einem besonderen öffentlichen Interesse gelegen sind.

Abwicklung

- Der Projektwerber kann beim BM für Digitalisierung u. Wirtschaftsstandort einen Antrag auf Bestätigung stellen, dass sein Vorhaben von großem öffentlichen Interesse ist.
- Die Entscheidung über die Bestätigung wird nach Anhörung eines Expertenbeirats getroffen.
- Die ausgewählten Vorhaben werden mit Verordnung kundgemacht („Standort-Entwicklungs-Vorhaben-Verordnung“).

Kriterien

- Demonstrative Aufzählung von Kriterien für die Beurteilung, ob ein Vorhaben von besonderem öffentlichem Interesse ist.
- Das sind z.B. besonders positive Auswirkungen des Vorhabens auf den Arbeitsmarkt.
- Der Standortentwicklungsbeirat beurteilt die eingereichten Projekte und gibt eine Empfehlung ab.
- Für die ausgewählten und in der VO kundgemachten Vorhaben gelten Sonderverfahrensregelungen, die
- das Genehmigungsverfahren vereinfachen und beschleunigen sollen.

Resümee

- Das Standort-Entwicklungsgesetz leistet einen wichtigen Beitrag, den im öffentlichen Interesse gelegenen Infrastrukturausbau in Österreich durch zügige Genehmigungsverfahren zu unterstützen.
- Dies nützt vor allem der Allgemeinheit und erspart sowohl dem Projektwerber, als auch dem Steuerzahler Kosten.
- Darüber hinaus setzt auch die Novelle zum UVP-Gesetz einen deutlichen Schritt zur Optimierung von Genehmigungen, der allen UVP-pflichtigen Vorhaben zugute kommt.

Standortanwalt

- Mit der Novelle zum UVP-Gesetz wird ein Standortanwalt als Partei im UVP-Verfahren etabliert.
- Dieser macht die öffentlichen Interessen, die für die Realisierung eines Vorhabens sprechen, geltend und soll damit das bisher bestehende Ungleichgewicht im UVP-Verfahren ausgleichen.
- Denn bisher wurden die standort- und wirtschaftspolitischen Interessen,
 - welche für eine Realisierung des Vorhabens sprechen, nicht ausreichend vertreten.

Standortanwalt

- Die UVP-Novelle regelt die Rechte des Standortanwalts im UVP-Verfahren und gibt vor, dass er vom Bund oder von den Ländern eingerichtet werden kann.
- Einigung dahin gehend, den Standortanwalt in den Landeskammern der WKO als Gegengewicht zum Umweltanwalt einzurichten.
- Dementsprechend wurden die Landeskammern in einer Novelle zum WKG mit der Aufgabe des Standortanwalts betraut.

VIELEN DANK FÜR IHRE AUFMERKSAMKEIT

**Dr. Gerfried Weyringer
Rechtsservice
der WKO Steiermark**

**Körblergasse 111-113, 8010 Graz
T: 0316/601-601, F: 0316/601-505,**

**E: gerfried.weyringer@wkstmk.at
web: <http://wko.at/stmk>**

Dr. Gerfried Weyringer, Rechtsservice der WK-Steiermark

Geht's der Wirtschaft gut, geht's uns allen gut.

